Förderungsrichtlinie Gebäudeeignungscheck für Photovoltaikanlagen 2024

§ 1 Ziele

(1) Zielsetzung dieser Förderungsrichtlinie ist der Ausbau der Stromerzeugung aus Photovoltaik in Vorarlberg zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Vorarlberg gemäß der Landesstrategie „Energieautonomie+ 2030“.

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL: https://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf

(2) Die Förderung wird für Wettbewerbsteilnehmer:innen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

§ 3 Förderungsgegenstand

Gefördert werden Arbeiten zur Vorabklärung der Eignung von bestehenden Dach- und Gebäudeflächen mit einer Mindestgröße von 400 m^2 für die Installation einer Photovoltaikanlage.

§ 4 Förderungswerber:in

Anträge können von sämtlichen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

§ 5 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten

(1) Die förderbaren Kosten umfassen sämtliche, für die Abklärung der Gebäudeeignung notwendigen Kosten (u.a. Messungen, Berechnungen, Berichtslegung). Gefördert werden insbesondere folgende Abklärungsarbeiten:
   a. Prüfung der Statik;
   b. Prüfung des Dachzustands (u.a. Prüfung der Dachhaut, der Festigkeit der Dämmung);
   c. Prüfung des Gebäudes hinsichtlich Elektroinstallationen und Blitzschutz;
   d. Prüfung des Gebäudes hinsichtlich der Kombinierbarkeit der Dachfläche oder der Fassade für eine PV-Anlage in Kombination mit einer Dachbegrünung.

(2) Für die Bemessung der förderbaren Kosten werden bei vorsteuerabzugsberechtigen Unternehmen die Nettokosten herangezogen. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Institutionen werden die Bruttokosten herangezogen.

Nicht förderbare Kosten

(1) Tätigkeiten der Ausführungsplanung.

§ 6 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Auszahlungsart: Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen verlorenen Zuschusses.

(2) Förderungssatz: Die Förderung beträgt 80 % der förderbaren Kosten aber maximal 3.000 Euro pro Standort.

(3) Mindestkosten: Die förderbaren Mindestkosten betragen € 500,–.

(4) Rechtsanspruch: Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel.

§ 7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Das geprüfte Gebäude muss in Vorarlberg liegen.

(2) Sofern eine beihilfenrechtlich freigestellte Förderung gewährt werden soll, kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden, wenn:

a. der:die Förderungswerber:in ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist oder
b. der:die Förderungswerber:in einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

§ 8 Besondere Förderungsvoraussetzungen

(1) Befähigung: Die Abklärungen müssen von befugten Fachkräften fach- und normgerecht durchgeführt werden (Statiker:in, Architekt:in, Ingenieurbüros, Elektrotechniker:innen etc.).

§ 9 Ablauf der Förderungsgewährung

Förderantrag

(1) Einreichstelle: Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Fachbereich Energie und Klimaschutz einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: energie@vorarlberg.at

(2) Antragsformular: Das Antragsformular wird unter der folgenden Webseite bereitgestellt: www.vorarlberg.at/pv

(3) Zeitpunkt der Antragstellung: Die Förderung erfolgt im Nachhinein. Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten erfolgen.

(4) Gesammelte Einreichung: Die Prüfungen zur Gebäudeeignung sind gesammelt unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen.

(5) Unterlagen: Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind beizulegen:
a. die Rechnungen des bzw. der befugten Unternehmen;
b. die entsprechenden Zahlungsbelege.

(6) Antragsprinzip: Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars.

(7) Die zur Bearbeitung des Förderantrages notwendigen Unterlagen gemäß Antragsformular sind innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag automatisch außer Evidenz genommen;

Förderzusage, Fördervertrag und Auszahlung

(1) Nach der vollständigen Einreichung des Antrags durchläuft er einen Beurteilungs- und Genehmigungsprozess. Nach erfolgter Genehmigung erhalten Sie direkt ein Auszahlungsschreiben und anschließend werden die Förderungsmittel auf Ihr Konto überwiesen. Mit dem Auszahlungsschreiben kommt der Förderungsvertrag zustande.

§ 10 Rückzahlung und Kontrolle

(1) Rückzahlung von Förderungen

a. Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
   i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
   ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
   iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
   iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
   v. erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint,
   vi. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

b. In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

c. Geldzuwendungen, die gemäß Punkt 1 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 11 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 gültig